

Beschluss

des Präsidiums des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Die Regelung in II. Ziffer 8 des ab 01.03.2018 geltenden Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird wie folgt abgeändert:

8. Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der einzelnen Kammern erfolgen können, vertreten sich die Mitglieder der Kammern wie folgt gegenseitig;

Die Mitglieder der 1. Kammer werden zunächst von den Mitgliedern der 2. Kammer vertreten, sodann von den Mitgliedern der 3. Kammer.

Die Mitglieder der 2. Kammer werden zunächst von den Mitgliedern der 1. Kammer vertreten, sodann von den Mitgliedern der 3. Kammer.

Die Mitglieder der 3. Kammer werden zunächst von den Mitgliedern der 2. Kammer vertreten, sodann von den Mitgliedern der 1. Kammer.

Innerhalb der zur Vertretung berufenen Kammern ist zunächst der Dienstjüngste berufen, der nicht in dem Landgerichtsbezirk des Rechtsanwalts zugelassen ist, gegen den sich das Verfahren richtet, sodann die weiteren Mitglieder, gestaffelt nach der Dienstzeit in aufsteigender Reihenfolge, soweit sie nicht in dem Landgerichtsbezirk des Rechtsanwalts zugelassen sind, gegen den sich das Verfahren richtet.

Die übrigen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bleiben aufrechterhalten.

Düsseldorf, den **29. Mai 2018**